

Tischlerei und Meisterbetrieb
SCHOPPMANN & WELLENBRINK OHG

Parlrett - Innenausbau - Instandhaltung

Tischlerei Schoppmann & Wellenbrink OHG

Hirschweg 11

33335 Gütersloh

Telefon (05241) 743126

Telefax (05241) 743127

E-Mail: info@schoppmann-wellenbrink.de

Homepage: www.schoppmann-wellenbrink.de

Handelsregister: Amtsgericht Gütersloh HRA 6159

Gesellschafter: Roland Schoppmann und Andreas Wellenbrink

USt Id-Nr.: DE 205 652 843

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Verträge mit Verbrauchern

A. Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

B. Allgemeine Liefer- bzw. Leistungsbedingungen

Parbett - Innenausbau - Instandhaltung

A. Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **S&W** und ihren Vertragspartnern, **wenn der Vertragspartner in seiner Eigenschaft als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB auftritt**. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein *Verbraucher* jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **S&W** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **S&W** maßgebend.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Allgemeine Liefer- bzw. Leistungsbedingungen

B.1. Vertragsschluss/ -inhalt

B.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn **S&W** Lieferungen und/oder Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt.

B.1.02

Die Angebote von **S&W** sind freibleibend. Durch die Bestellung des Kunden, auch wenn die Bestellung auf ein Angebot Bezug nimmt, kommt noch kein Vertrag zustande. Das geschieht erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von **S&W**.

Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage nach Absendung gebunden. Binnen dieser Frist kann **S&W** die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware durch **S&W**.

B.1.03

Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von **S&W** – gegebenenfalls in Verbindung mit Ausführungszeichnungen – ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrags maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **S&W** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **S&W**.

B.1.04

Von **S&W** gemachte Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz zu verstehen.

B.1.05

Für alle Leistungen von **S&W** gelten die CE-Normen, soweit sie für die Sicherheit der Leistungen von Bedeutung sind. Abweichungen sind jedoch zulässig, soweit die Sicherheit der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Parbett - Innenausbau - Instandhaltung

B.1.06

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet **S&W** hinsichtlich der eingereichten technischen Zeichnungen und Anfragen eine Prüfung oder Beratung der zugrunde liegenden Konstruktion oder der Anwendungsmöglichkeiten.

B.1.07

Die vertraglichen Pflichten von **S&W** sind beschränkt auf die Fertigung der Produkte aus dem vom Kunden vorgegebenen Material nach den vom Kunden vorgegebenen Maßen.

B.1.08

Der Auftrag steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Vorlieferanten (insbesondere auch Rohstofflieferanten) von **S&W**. Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht von **S&W** zu vertreten ist, d.h. insbesondere **S&W** spätestens bei Vertragsschluss mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat.

B.2. Fremde Rechte / Haftungsfreistellung

B.2.01

Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen und dergleichen zu Recht verwertet werden dürfen.

B.2.02

Der Kunde stellt **S&W** von jeglichen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von entsprechenden Immaterialgüterrechten frei, die auf vom Kunden übergebenen Vorlagen, Entwürfen, Plänen, Texten, Warenzeichen und dergleichen beruhen.

B.3. Versand und -kosten

B.3.01

Die Auslieferung der Ware erfolgt im Lager von **S&W**. Ware wird nur dann versendet, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist.

B.3.02

Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, sie schließen die Kosten einer von **S&W** abgeschlossenen Transportversicherung ein.

B.4. Lieferung und Lieferzeit

B.4.01

Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen und Leistungen von **S&W** schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen.

B.4.02

Sollte **S&W** einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Käufer **S&W** eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

B.5. Preise und Zahlung/ Aufrechnung und Zurückbehaltung

B.5.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, und schließen Verpackung und die gesetzliche Umsatzsteuer mit ein.

Versandkosten Zölle und ähnliche Abgaben sind nicht enthalten und sind vom Kunden zu tragen.

B.5.02

Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen Ansprüche von **S&W** aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zur Zurückbehaltung ist der Kunde auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

B.6. Mängelansprüche des Kunden (*Gewährleistung*)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer

Parbett - Innenausbau - Instandhaltung

mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

B.6.01

Bei Mängeln der gelieferten Ware bzw. des erstellten Werkes stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

B.6.02

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind aber ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware vom Kunden S&W gegenüber anzeigt wird.

Ziffer **B.7.02** bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

B.7. Sonstige Haftung

B.7.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer B.6.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen S&W ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von S&W.

B.7.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **S&W** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;

- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **S&W**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

B.8. Eigentumsvorbehalt

B.8.01

S&W behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

Parbett - Innenausbau - Instandhaltung

B.8.02

Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von **S&W** hinweisen und **S&W** unverzüglich benachrichtigen, damit **S&W** ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

B.8.03

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **S&W** berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern **S&W** vom Vertrag zurückgetreten ist.

B.9. Materielles Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt **C.8.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

B.10 Datenschutz

B.10.01

S&W darf die die jeweiligen Verträge betreffenden Daten der Kunden verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Auftrags erforderlich ist und solange **S&W** zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

B.10.02

S&W behält sich vor, persönliche Daten des Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Kunde erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. **S&W** wird auch sonst personenbezogene Kundendaten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Kunden an Dritte

weiterleiten, ausgenommen, soweit **S&W** gesetzlich zur Herausgabe verpflichtet ist.

B.10.03

Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogene Daten des Kunden zu anderen als den in diesem Abschnitt **10.** genannten Zwecken ist **S&W** nicht gestattet.

B.11. Hinweis nach VSBG (Streitbeilegung für Verbraucher)

S&W ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

B.12. Überschriften und Definition

B.12.01

Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

B.12.02

Als schriftliche Willens- und Wissens-
erklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

B.13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.